SATZUNG vom 01.06.2022 über die VIII. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweighausen vom 14.04.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2014

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schweighausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel1 Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

c) Urnenreihengrabstätten 200,00 Euro d) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese 200,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für
- f) als Urnenwahlgrab je Grabstelle 400,00 Euro

V. Benutzung der Leichenhalle

3. Für die Reinigung der Friedhofshalle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier durch eine durch die Gemeinde beauftragten Person

40,00 Euro

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen - entfällt -

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- entfällt -

ARTIKEL2

Inkrafttreten:

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweighausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.
56377 Schweighausen,
Ortsgemeinde Schweighausen
(Siegel) (Sonja Puggé) Ortsbürgermeisterin
Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Bad Ems, 30.05.2022 Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Uwe Bruchhäuser (Siegel) Bürgermeister